



Häufig gestellte Fragen zur Benutzung von Archivgut seit Gültigkeit des IDG

Am 1. Januar 2012 traten das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) sowie die Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) in Kraft. Das Öffentlichkeitsprinzip, das im IDG definiert wird, hat auch für die Benutzung des Staatsarchivs gewisse Folgen:

- Im Moment ändert sich nichts. In Zukunft gilt es zu unterscheiden, ob eine Unterlage vor oder nach dem 1.1.2012 entstand.

1. Gilt das IDG überhaupt für das Staatsarchiv?

- Für Archivgut im Staatsarchiv gilt nach wie vor das Archivgesetz von 1998.
- Das IDG gilt für Verwaltungsunterlagen, die sich physisch noch bei der Verwaltung befinden. Auch die Verwaltungsakten des Staatsarchivs selbst fallen bis zum Zeitpunkt ihrer Archivierung unter das IDG.

2. Gilt die bisherige allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren für Archivgut, das sich am 1.1.2012 bereits im Staatsarchiv befindet, noch?

- Ja. Wie bis anhin müssen Anträge zur Unterschreitung der Schutzfrist gestellt werden.

3. Gelten die bisherigen zusätzlichen Schutzfristen für Personendaten bei Archivgut, das sich am 1.1.2012 bereits im Staatsarchiv befindet, noch?

- Ja. Schutzfristen für Personendaten werden weiterhin nach dem Archivgesetz berechnet: 10 Jahre nach Todesdatum oder 100 Jahre nach Geburt oder 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen.

4. Sind künftig Unterlagen, die laut IDG in der Verwaltung öffentlich zugänglich waren, nach der Ablieferung ans Staatsarchiv dort weiterhin ohne Einschränkung zugänglich?

- Ja.

5. Welche Schutzfristen gelten für Unterlagen, welche laut IDG in der Verwaltung als geheim oder vertraulich klassifiziert werden, nach der Ablieferung ans Staatsarchiv?

- Für Unterlagen ohne personenbezogenen Inhalt (Sachakten) gilt die im Archivgesetz vorgeschriebene Schutzfrist von 30 Jahren.
- Für personenbezogene Unterlagen (Personenakten) werden weiterhin die nach dem Archivgesetz berechneten Schutzfristen angewendet. Zusätzlich zu den 30 Jahren allgemeiner Schutzfrist berechnen sich die Schutzfristen wie folgt: 10 Jahre nach Todesdatum oder 100 Jahre nach Geburt oder 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen.

Link zum Archivgesetz (153.600):

<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/1919>

Link zum IDG /153.260):

<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/1914>